

Christine Kern, Eichenweg 4 A, 57612 Giesenhausen, 015117541584, ckern199@gmail.com

Ministerium der Justiz Rheinland - Pfalz
Herrn Justizminister Mertin persönlich
Ernst – Ludwig – Str. 3

55116 Mainz

06.10.21

STRAFANZEIGE

gegen

1.

Justizstaatssekretär Herr Dr. Frey
wegen aller in Frage kommenden Delikte (Verdacht auf falsche strafrechtliche
Beschuldigung, Unterdrückung der Pressefreiheit),

2.

Richter am Amtsgericht Neustadt an der Weinstraße, Herr Flammann
wegen aller in Frage kommenden Delikte (u.a. Verdacht auf vorsätzliche Körperverletzung,
Unterdrückung der Pressefreiheit, Verstoß gegen Übermaßverbot, Freiheitsberaubung,etc)

3.

Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Frankenthal, Herr Dr. Hempelmann
wegen aller in Frage kommenden Delikte (u.a. Verdacht auf vorsätzliche Körperverletzung,
Unterdrückung der Pressefreiheit)

Sehr geehrter Herr Mertin,

jeder Bürger, dem eine strafbare Handlung und / oder der Verdacht auf eine strafbare
Handlung bekannt wird, ist berechtigt, u.U. sogar verpflichtet, dies den zuständigen
Ermittlungsbehörden mitzuteilen.

Bei dem hier vorliegenden Sachverhalt sind die Tatverdächtigen in den Kreisen zu suchen,
an die ehrliche Bürger normalerweise einen solchen Verdacht weiter leiten. Weshalb davon
ausgegangen werden kann, dass diese nicht gegen sich selbst ermitteln.

Ich habe tagelang versucht, herauszufinden, wer daher zuständig ist, wurde aber nach dem
„Ping – Pong – Prinzip“ - den Ball so lange hin – und her spielen, bis sich der Vorgang von
alleine erledigt hat, telefonisch hin – und her verbunden (jeder durfte mal mit mir reden, es
waren nette Gespräche) und schließlich wurde auch die Schriftform fehlinterpretiert.

Obwohl ich mich eigentlich aufgrund meiner Berufserfahrung üblicherweise recht klar
auszudrücken pflege und auch verstanden werde.

Daher sehe ich keinen anderen Weg, als Sie zu bitten, meine Strafanzeige an eine

UNABHÄNGIGE Staatsanwaltschaft zu verweisen, die außerhalb der für Neustadt an der Weinstraße und Frankenthal zuständigen Justiz und Ermittlungsbehörden gelegen ist. Sie sind ja weisungsbefugt und können innerhalb von Rheinland – Pfalz entsprechende Ermittlungsarbeit veranlassen.

Zum Sachverhalt:

Ich habe berechtigtes Interesse am Erhalt der Pressefreiheit als Bürgerin dieses Staates. Keinesfalls akzeptieren kann ich, dass eine 72 – jährige Journalistin, die bekanntermaßen schwer herzkrank ist, inhaftiert und gefoltert wird. Aufgrund einer Strafanzeige von Herrn Dr. Frey wegen angeblich übler Nachrede, Ermittlungen von Herrn Dr. Hempelmann und Anordnung von Herrn Flammann in Kenntnis der für die Inhaftierte bestehenden Lebensgefahr, und an Händen und Füßen gefesselt wird, auch beim Gang auf die Toilette.

Die derart malträtierte Dame, die dies nur mit Glück überlebt hat, lebt nicht in Russland, sondern in Haßloch und heißt Karin Hurrle. Sie ist akkreditierte Journalistin, betreibt eine Online – Zeitung, nachrichten – regional de und war jahrelang Gemeinderätin in Haßloch. Ihr Ehemann war langjährig als zweiter Bürgermeister in Haßloch tätig.

Das zugrunde liegende Strafverfahren gegen sie hat das Aktenzeichen 2 Ds 5036 Js 4923/20 AG Neustadt a.d. Weinstraße.

Hierzu ist zu sagen, dass Frau Hurrle wegen ihrer – in Demokratien üblicher – kritischer Berichterstattung seit Jahr und Tag mit Verfahren überzogen wurde, die allesamt Antragsdelikte sind. Das geht leider mittlerweile vielen Journalisten so.

Erschwerend kommt hinzu, dass Frau Hurrle außer ehrenamtlichem und kulturellem Engagement auch noch die Interessengemeinschaft für Fairness und Transparenz in der Justiz gegründet hat, also das, was für einige Juristen „Teufelszeug“ ist, was sie nicht wollen, für Bürger allgemein aber recht interessant.

In diesem Zusammenhang hat Frau Hurrle mehrere Artikel in ihre Online – Zeitung gesetzt in 2020, die das Missfallen der angeschuldigten Justizangehörigen erregten.

Üblicherweise, wenn ein Pressebericht inhaltlich unrichtig ist, haben die davon Betroffenen einen Anspruch auf Gegendarstellung. Frau Hurrle ist dazu grundsätzlich stets bereit. Ein solcher Wunsch wurde an sie jedoch nicht heran getragen. Weder von Herrn Dr. Frey, noch von Herrn Flammann oder Herrn Dr. Hempelmann.

Statt dessen wurde sie dafür angezeigt von Herrn Dr. Frey. Herr Dr. Hempelmann übernahm die Anklage und Herr Flammann die Ausführung seiner Interpretation von „Rechtsprechung“. Die ich für so äußerst grenzwertig halte, dass der Verdacht auf strafbares Verhalten sich nahezu aufdrängt.

Denn zum Zeitpunkt der Anklage waren die Presseberichte, die den Herren ein Dorn im Auge waren, schon nicht mehr abrufbar. Zudem drängt sich die Frage auf, warum um diese Berichte solch ein Wirbel gemacht wird, wenn nichts dran ist. Immerhin hat Frau Hurrle Zitate veröffentlicht, die sie sich nicht selbst zu eigen gemacht hat. Und dass der nicht namentlich hierin erwähnte Herr Dr. Frey – zu diesem Zeitpunkt noch zwei Gewalten angehörend, nämlich der Judikative und Legislative in der Kommunalpolitik – eine so flexible Schuhgröße hat, dass er sich jeden Schuh anzieht, der gerade so in der Gegend herumfliegt, konnte Frau Hurrle nicht voraussetzen.

Zumal von einigen Richtern schon deutlich schärfere Kritik an der Justiz in diversen Presseorganen veröffentlicht wurde. Folgenlos übrigens.

Unter den möglichen Antragsdelikten suchte man sich dann die sicherste Methode der Sanktionierung aus, nämlich „üble Nachrede“. Weil man in diesem Fall die Beweislast auf den Angeschuldigten abwälzt.

Ich will mich an dieser Stelle mal nicht darüber auslassen, welcher üblen Nachrede die Frau Hurre ausgesetzt wurde, da sie allein ja antragsberechtigt ist und nicht etwa ich.

Jedenfalls wurde für die Verhandlung dieses „Staatsverbrechens“ der Termin 25.03.21 festgesetzt.

Zu diesem Termin konnte Frau Hurre nicht erscheinen, was sie durch ärztliches Attest über ihre Verhandlungsunfähigkeit nachwies. Am gleichen Tag und zur gleichen Uhrzeit befand sie sich bei einer MRT – Untersuchung, da sie gestürzt war und sich eine Verletzung an der Halswirbelsäule zugezogen hatte. Sie musste daher davon ausgehen, dass menschliche Gesundheit bei einem Richter, der seinen Amtseid geleistet hat, Vorrang hat vor der Befindlichkeit einzelner Justizangehöriger.

Dem war nicht so. Herr Flammann äußerte gegenüber dem damaligen Verteidiger der Frau Hurre, ihre Gesundheit wäre ihm sch...egal und teilte mit, der Termin würde nicht aufgehoben. Er war aber nicht mehr durchführbar.

Wegen des ärztlichen Attestes setzte er daraufhin den Arzt in einem Telefonat unter Druck. Er drohte ihm, wie der Arzt Dr. Wassouf Frau Hurre mitteilte, wenn er sein Attest nicht zurücknähme, würde er dafür sorgen, dass diesem seine Approbation entzogen würde.

Das dürfte den Tatbestand der widerrechtlichen Drohung erfüllen. Wenn Herr Flammann diese abstreitet, gibt es einen – wenn auch eingeschüchterten – Herrn Dr. Wassouf als Zeugen. Es mag einfacher erscheinen, ihn mundtot zu machen als Frau Hurre. Jedoch spricht sein ursprüngliches Attest und das danach von ihm an Richter Flammann gerichtete Schreiben für sich.

Im übrigen hat kein Richter einen Arzt anzurufen und nach Patienten zu befragen. Der Arzt kann sich gar nicht vergewissern, wer am Telefon ist. Im übrigen gibt es so etwas wie ein **Arztgeheimnis**, das auch von Richtern zu respektieren ist.

Darüber hinaus auch medizinisches Fachwissen, das besagter Arzt besagtem Richter voraus hat. Auch dies dürfte unstrittig sein. Im Zweifel – wofür aber zureichende Anhaltspunkte bestehen müssen – hat der Richter einen Gegengutachter zu beauftragen. Das ist unterblieben, was die Äußerung verstärkt, dass Herr Flammann die Gesundheit der Frau Hurre sch...egal ist.

Er hätte nun einen neuen Verhandlungstermin festsetzen müssen. Und er hätte – wenn er mit Begründung und Gegengutachten hätte aufwarten können, - bei Bestätigung seiner Auffassung ein Ordnungsgeld verhängen dürfen.

Bestenfalls hätte er bei Festlegung eines neuen Termins durch Auflagen – wie z.B. Melden bei der Polizei und auch ggf. unter Androhung eines Ordnungsgeldes oder Vorführung durch die Polizei, - sicher stellen können, dass Frau Hurre zu dem neuen Termin erscheint.

Dies tat er aber nicht.

Ich gehe daher davon aus, dass es um die Anwesenheit der Frau Hurre im Termin gar nicht ging. Denn die wäre ja so sicher zu stellen gewesen.

Aber zwischenzeitlich hatte Frau Hurre einen Wahlverteidiger aus NRW mandatiert.

Dieser ist auf den Gerichtsstandort Neustadt a.d. Weinstraße nicht angewiesen. Und daher nicht so leicht „handelbar“ wie die Rechtsanwälte, die „man kennt“.

Herr Flammann und Herr Dr. Hempelmann konnten also nicht damit rechnen, dass ihre Verurteilungswünsche von einem solchen Verteidiger sang – und klanglos abgenickt werden würden, wie dem von ihnen auserwählten Pflichtverteidiger Herrn Dustin Bartz.

Den Frau Hurre nicht wollte. Und den sie für befangen hielt.

Wie sie auch gegen Richter Flammann einen Befangenheitsantrag gestellt hatte. Ich setze als bei Juristen bekannt voraus, **dass ein Befangenheitsantrag beschieden werden muss, und zwar von der laut Geschäftsverteilungsplan dafür zuständigen Richterperson. Die heißt nicht Flammann, so viel steht fest.**

Er selbst wollte im Verhandlungstermin darüber entscheiden. Ein no go. Ein solcher Antrag muss vor Verhandlung entschieden sein. Und begründet. Mit richterlicher Stellungnahme. In einer Verhandlung lässt man sich doch nicht gegenüber einem Richter zur Sache ein, den man für befangen hält, bevor das geklärt ist!

Am 21.06.21 gefiel es dem Herrn Flammann, einen Haftbefehl gegen Frau Hurre zu erlassen. Warum zu diesem Datum, ist mir ein Rätsel und Frau Hurre auch. Jedenfalls erfuhr sie davon nichts und der Haftbefehl wurde auch nicht vollstreckt. **Ein neuer Verhandlungstermin war auch noch nicht anberaunt.**

Zwischenzeitlich teilte ihr Wahlverteidiger dem Gericht mit, von wann bis wann er in Urlaub sei und dass er am 15.09.21 wieder zurück sei und eine Terminierung nach seiner Rückkehr bitten würde.

Daraufhin wurde die Kavallerie pünktlich zum Urlaub des Wahlverteidigers in Bewegung gesetzt auf Anordnung von Richter Flammann und / oder Dr. Hempelmann. Da der Haftbefehl nicht unterschrieben war, lässt sich das nicht sagen.

Am 08.09.21 um 6 Uhr 30 morgens wurden dann Frau Hurre und ihr Mann aus dem Bett geklingelt und Frau Hurre von 6 Polizeibeamten verhaftet und zunächst zur Polizei, dann zum Amtsgericht Neustadt a.d. Weinstraße gebracht, wo sie Richter Flammann vorgeführt wurde. Ihr Pflichtverteidiger Bartz war auch **anwesend. Und zwar nur das.**

Richter Flammann hat zugelassen, dass Frau Hurre während der Verhandlung mit mir telefonierte. Frau Hurre forderte ihren Pflichtverteidiger mehrfach auf, Anträge für sie zu stellen. Ich habe von ihm kein einziges Wort gehört. Daraufhin stellte sie die Anträge selber.

Richter Flammann legte nun den Termin für eine neue Verhandlung fest. Und zwar den 14.09.21. Also genau einen Tag vor Rückkehr ihres Wahlverteidigers. Er bot ihr an, er könne auch eine Woche später terminieren, wenn sie eine Woche länger in Haft bleiben wolle. Bis zum Termin würde sie nämlich in Haft bleiben.

Dann verweigerte er ihr zunächst die Mitnahme ihrer Medikamente in die Haftanstalt. Ich hörte, dass Herr Hurre intervenierte, weil das lebensgefährlich für seine Frau sei. Dann durfte sie ihre Medikamente mit in die JVA Rohrbach nehmen.

Dort wurden ihr die Medikamente jedoch erst mal abgenommen. Wie auch ihre Brille. Sie hatte umgehend einen Kreislaufzusammenbruch. Man brachte sie auf die Krankenstation und von da aus ins Diakonissen – Krankenhaus. Darüber wurde ihr Ehemann tagelang nicht informiert. Sie wurde von zwei JVA – Beamtinnen bewacht und zusätzlich mit den Füßen ans Bett gefesselt. Beim Gang auf die Toilette bekam sie zusätzlich die Hände gefesselt.

Dies, obwohl am Tag ihrer Inhaftierung ihr Ehemann von ihrem behandelnden Kardiologen ihren Gesundheitszustand attestieren ließ. **Er bescheinigte Lebensgefahr bei Inhaftierung und wies auf zwei vorherige Herzinfarkte von Frau Hurrle hin.**

In Ermangelung ihres Wahlverteidigers wurde Herr Rechtsanwalt Janotta von Herrn Hurrle und mir um sofortiges Tätigwerden gebeten und tat, was zuvor Pflichtverteidiger Bartz nicht getan hatte.

Er wies nämlich die Staatsanwaltschaft Frankenthal und das Gericht unter Beifügung des Attestes des Kardiologen auf die Haftunfähigkeit von Frau Hurrle hin und wies ebenfalls auf die zur Verfügung stehenden **milderen Mittel** zur Sicherung der Anwesenheit in einer Hauptverhandlung hin.

Mithin waren alle im Bilde, entsprechende Anträge waren rechtsanwaltlich gestellt, und keiner reagierte.

Zunächst wurde Frau Hurrle sogar verweigert, die Vollmacht für Rechtsanwalt Janotta zu unterschreiben. Herr Hurrle unterschrieb sie dann unter Vorlage seiner Vorsorgevollmacht.

Als daraufhin klar wurde, dass die Mandatierung von Herrn Janotta nicht zu verhindern war, legte man Frau Hurrle im Krankenhaus die Vollmacht zur Unterschrift vor.

Über das weitere Vorgehen im Krankenhaus kann ich sagen, dass Frau Hurrles Behandlung im Wesentlichen im **Zufügen von Blutergüssen** bestand, die ich nach ihrer Entlassung mit eigenen Augen gesehen habe, in den geschilderten Fesselungen und mit dem Versuch, sie einer OP zu unterziehen, die sie wegen der Risiken ablehnte. Hierzu sagt sie, dass man für die Ablehnung eine Unterschrift zu leisten hatte, die sie jedoch nicht lesen konnte, weil die JVA ihr zwar Bewachungspersonal mitgegeben hatte, aber nicht ihre Brille. Als sie nach der geleisteten Unterschrift der vermeintlichen Ablehnung auf dem OP – Tisch landete und Kanülen gesetzt bekam, gelang es ihr, sich diese aus den Venen zu ziehen und das Formular zu zerreißen, das sich dann als Einverständniserklärung zur OP herausstellte.

Herrn Hurrle wurde von den Ärzten gesagt, seine Frau hätte einen Herzinfarkt gehabt und müsse sofort notoperiert werden. Wie sich herausstellte, war dies nicht der Fall.

Das alles ist sehr ominös.

Sie wurde dann noch vor dem Verhandlungstermin zur JVA Rohrbach zurück gebracht und von dort mit einem frischen Satz Handschellen zum Amtsgericht Neustadt a.d. Weinstraße gebracht.

In dieser Verhandlung verbot Richter Flammann Herrn Hurrle, sich Notizen über den Gang der Verhandlung zu machen. Eine anwesende Dame machte sich jedoch Notizen und steht als Zeugin zur Verfügung. Ich werde ihre Personalien einer ermittelnden Staatsanwaltschaft mitteilen. Die Notizen liegen mir vor. Sie stimmen mit dem überein, was Herr Hurrle nach der Verhandlung als Gedächtnisprotokoll niedergeschrieben hat.

Von einem fairen Gerichtsverfahren kann demnach keine Rede sein.

Das ergibt sich schon aus dem im Vorfeld praktizierten Verstoß gegen das **Übermaßverbot** durch Herrn Flammann.

Ferner aus dem Verstoß gegen das **Wartegebot**, da über seinen Befangenheitsantrag zu keinem Zeitpunkt durch die zuständige Richterpersion entschieden wurde.

Schließlich noch durch die **Verhinderung von Aufzeichnungen** über den Gang der Verhandlung.

Und der Einsatz eines zweckgebundenen Mikrofons, das nur einseitig einsetzbar gewesen sein soll, also nur nach draußen funktionierte, um Personen aufzurufen, aber im Saal angeblich kaputt gewesen sein soll, (vermutlich zum Patent angemeldet?) womit man Herrn Flammann kaum verstehen konnte. Die Zeugin hat sich notiert, dass er auffallend leise und schnell gesprochen hat und genuschelt hat, so dass er schwer zu verstehen war.

Das wundert mich, denn am Tag der Verhaftung der Frau Hurrle konnte ich seine Stimme sehr deutlich verstehen, als sie mich aus dem Gerichtssaal anrufen durfte. Ich konnte sogar verstehen, dass er ablehnte, mit mir zu reden. Klar und deutlich. Was mir sagt, dass er zu akzentuierter Aussprache durchaus fähig ist.

Die Zeugin hat sich ebenfalls notiert, **dass die der Anklage zugrunde liegenden Nachweise, also die Presseberichte, fehlen würden.** Mithin konnte die Staatsanwaltschaft die elementarsten Beweismittel für diese Anklage nicht vorlegen. Auf Nachfrage soll die Äußerung gefallen sein, diese Presseberichte (immerhin Gegenstand der Anklage) seien im Internet **nicht mehr abrufbar.**

Wer mit einem Minimum an logischem Denkvermögen ausgestattet ist, sollte daraufhin zu dem Schluß kommen, dass die „Gefahr“, die von diesen Berichten ausgegangen sein soll, doch längst gebannt ist. Was sie bei vorheriger Gegendarstellung noch zu Zeiten gewesen wäre, als sie noch im Netz verfügbar waren, womit sich die ganze Angelegenheit von Beginn an erledigt hätte.

Es sei denn, man hätte – aus welchen Gründen auch immer – gar nichts zu widersprechen gehabt. Eine andere Erklärung für den Verzicht auf diese „Gefahrenabwehr“ fällt mir nicht ein. Mag sein, dass mir dazu die Phantasie fehlt.

Was sich mir ebenfalls nicht erschließt, ist die Verlesung der alten und uralten Verfahren gegen Frau Hurrle als sogenanntes „Vorstrafenregister.“ Bekanntermaßen werden diese nach 5 Jahren nach Abschluss der Verfahren im Bundeszentralregister auf Antrag gelöscht. Auch Frau Hurrle hat diesen Anspruch auf Löschung und ist damit nicht mehr vorbestraft.

Also diene eine solche Verlesung wohl nur der der Gesinnungsprüfung und Prangerwirkung. Um so möglichst hohe Geldbeträge für die Staatskasse vereinnahmen zu können.

Das sieht die Politik ja ganz gerne, nicht wahr, Herr Mertin?

Soweit ich hier den ganzen Ablauf der Sache schildere, soweit er mit bekannt ist, stütze ich mich mit meinen Angaben auf Schriftstücke, die ich gesehen habe und Verletzungen, die ich gesehen habe.

Ich war selbstverständlich nicht im Krankenhaus und in der JVA anwesend, auch nicht bei der Verhandlung am 14.09.21. Ein Protokoll von der Verhandlung konnte mir Frau Hurrle auch nicht zeigen, da sie, wie sie mir sagte, keines bekommen hat.

Üblicherweise wird das ja vor dem Urteil versandt. Und dann das Urteil mit Rechtsbehelfsbelehrung.

Der Unterschied zwischen einer solchen und einer juristischen Beratung, die einem Richter verboten ist, besteht darin, dass es sich bei der Rechtsbehelfsbelehrung um den rechtlichen Hinweis auf das Rechtsmittel handelt, das der Betroffene einlegen KANN. Wohingegen die juristische Beratung zum Inhalt hat, was der Betroffene gegen das Urteil machen SOLL.

Letzteres soll Herr Flamman nach der Verhandlung geäußert haben nach Angaben der Anwesenden.

Unter anderem wortwörtlich notiert hat sich die im Termin anwesende Zeugin: „Danach zieht der Richter die Robe aus und rät zum Widerspruch. **Am besten mit dem Pflichtverteidiger. Den kennen wir. Bitte kein fremder Rechtsanwalt von außen.**“

Das halte ich für eine brisante Äußerung. Bestätigt sie doch ganz offensichtlich, dass die Zeit der urlaubsbedingten Abwesenheit des Wahlverteidigers der Frau Hurre dazu genutzt werden sollte, sie mithilfe eines dem Gericht genehmen Pflichtverteidigers, der ihr mehr schadet als nützt, effektive anwaltliche Hilfe zu verweigern und möglichst lange für die Dauer des Urlaubs des Wahlverteidigers – exakt bis einen Tag vor seiner Rückkehr – in Haft „weich zu kochen“ und / oder billigend in Kauf zu nehmen, dass sie die Aktion nicht überlebt.

Soweit meine Schilderung der mir bekannt gewordenen Fakten teilweise nicht strafbar oder zumindest grenzwertig sein sollten, wurden sie von mir erwähnt, um sich auch über die Zusammenhänge und Motive ein Bild zu machen. Denn ein ermittelnder Staatsanwalt muss sich über ein Motiv auch Gedanken machen.

Zudem soll der Gang der Dinge und die Zusammenhänge verdeutlicht werden. Es kann nicht angehen, dass Amtsträgern, denen die Auseinandersetzung mit sachlichen Argumenten fremd ist, statt dessen eine bei ihnen unbeliebte Person mit überzogenen drastischen Maßnahmen überziehen unter Missbrauch ihrer Amtsgewalt.

Mein Fazit ist daraufhin: **hier sollte ganz eindeutig eine kritische und unbequeme Journalistin mundtot gemacht werden. Hierzu wurde alles aufgeboten, was Prangerwirkung und Einschüchterung entfaltet. Und sogar ihr Ableben wurde billigend in Kauf genommen.**

Es ist davon auszugehen, dass weder die JVA – Beamten noch das Krankenhauspersonal selbst auf die Idee gekommen sind, solche „Behandlung“ durchzuführen. Sie haben ganz sicher Weisung erhalten.

Maßgeblich verdächtig sind daher drei Personen: diejenige, die den Strafantrag gestellt hat, (Dr. Frey) die das Verfahren begründet hat, diejenige, die die „Ermittlungen“ durchführte, (Dr. Hempelmann von der Staatsanwaltschaft Frankenthal), der nicht mal Beweise vorlegen konnte, und auch nicht bereit war, trotz anwaltlichem Hinweis bezüglich milderer Mittel das Übermaßverbot zu beherzigen und auf den Antrag von Rechtsanwalt Janotta auf sofortige Haftentlassung nicht zu reagieren, und dem Richter, (Herrn Flammann) der sich dem anschloss. Wofür es weder eine Notwendigkeit, noch einen Grund gab.

Der ganze Vorgang ist für mich unvorstellbar und unter keinem erdenklichen Gesichtspunkt nachvollziehbar.

Ich bitte Sie daher, staatsanwaltliche Ermittlungen anzuordnen bei einer Staatsanwaltschaft, die nicht in Frankenthal ansässig ist. Es ist wohl nicht davon auszugehen, dass eine Staatsanwaltschaft gegen sich selbst ermittelt. Und auch völlig sinnfrei. Damit wäre nämlich der Schutz der Bürger vor Straftätern im Amt nicht mehr gewährleistet.

Mit freundlichen Grüßen


Christine Kern